

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einstellen zu lassen und die Offiziere zur Kritik zu besammeln.

Da die Truppen aber durch den der Uebung vorausgehenden Marsch ermüdet waren und die Munition zur Reize ging, so wurde das Gefecht definitiv für diesen Tag eingestellt.

Die Kritik besorgten für die verschiedenen Truppengattungen Herr Oberst-Divisionär Egloff, die Herren Oberst-Brigadiers Amrhyn und Künzli, ferner die Herren Obersten Bollinger und Blunzschli.

Nach derselben rückten die Truppen in die ihnen bezeichneten Kantonnements ab, u. zw. wurde das Ostcorps in den Dörfern Brütten, Winterberg und die Cavallerie im Gehöfte Kleinikon untergebracht.

Dem Westcorps waren Nürensdorf, Passerstorf und Baltiswyl zugewiesen. Nach Nürensdorf kam das Bataillon 67 (als Vorposten), nach Passerstorf die Bataillone 68 und 69 und die beiden Batterien, nach Baltiswyl die Dragoner-Schwadron Nr. 17.

Nachmittags 4 Uhr wurden (laut Instructionsplan) beiderseits die Vorposten ausgestellt. Beim Westcorps bezog diese das Bataillon 67, beim Ostcorps das Bataillon 62. Um 10 Uhr wurden die Vorposten wieder eingezogen; erst den folgenden Tag um 5 Uhr sollten sie laut Befehl neuerdings aufgestellt werden.

Das Wetter am Morgen des ersten Uebungstages war etwas trüb, gegen Abend wurde es regnerisch und mit Anbruch der Nacht fiel ein ordentlicher Herbstregen. Die Truppen waren in ihren Vereichtschaftslokalen froh, Schutz gegen die Witterung zu finden.

Den folgenden Tag (den 24. September) sollten die Rollen des West- und Ostcorps so gewechselt werden, daß ersteres die Vertheidigung übernahm, letzteres zum Angriff überging. — Diesen Rollenwechsel zu motiviren, war angenommen, daß das Ostcorps in der Nacht eine Verstärkung von 1 Bataillon und 1 Batterie erhalten habe. — Diese darzustellen war angeordnet, die combinirte Batterie wird den 24. dem Ostcorps beigegeben, und das sehr starke Schaffhauser Bataillon wurde in 2 Bataillone, die von den Hauptleuten Ritzmann und Fehrli commandirt wurden, getheilt.

(Fortsetzung folgt.)

Gidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Divisionsbefehl Nr. 10.

Eidg. Inspection vom 15. September.

Die verschiedenen Corps der II. Division haben den Befehl erhalten, den 14. September in die Linie einzurücken, um den 15. in Grolley-Gutterwyl die Inspection zu bestehen, und sodann die Divisionsmanöver zu beginnen. Die nachfolgenden Vorschriften über die Verwendung der Zeit und die Inspection am 15. September werden daher zu ihrer Kenntniß gebracht mit der Einladung, sich denselben in allen Punkten zu fügen, insofern vom Divisionär oder vom eidg. Inspector nicht gegenstehliche Befehle gegeben werden.

I. Die Truppen rücken den 14. Abends aus ihren Kantonnements ab und von ihren Sammelplätzen zu den von den Corpschefs bezeichneten Stunden, nachdem sie die Suppe gegessen haben. Dieselbe wird gekocht mit der halben Ration Fleisch; in der Gamelle

wird die $\frac{1}{2}$ Ration des gekochten Fleisches nachgeführt. Es wird außerdem die Ration Käse gefaßt.

II. 9 Uhr Vormittags: Alle Truppen haben sich um 9 Uhr auf dem Inspectionsplatz zu befinden, und zwar haben sie dahin die Straßen und Wege, die ihnen für den Hin- und Hermarsch durch den Divisionsstab vorgeschrieben worden sind, zu benutzen.

Jede Colonne wird sich eine Stunde vorher dem Platzcommandanten von Grolley, Herr Oberst-Brigadier Bonnard, durch einen Unteroffizier mit zwei Plantons, die als Colonnensführer verwendet werden können, anmelden.

9½ Uhr Vormittags: Abmarsch zum Festgottesdienst.

Katholischer Kultus: Südlich von Maison-Neuve gegen den Waldsaum.

Reformirter französischer Kultus: in der Nabrella, im Waldwinkel.

Reformirter deutscher Kultus: Südlich von Gutterwyl am Waldsaum de la Fosse.

Es wird daran erinnert, daß der Besuch des Gottesdienstes fakultativ ist; die Mannschaft, welche keinem Gottesdienst beiwohnt, ist in's Quartier consignirt (Inspectionsplatz) oder zur Wache commandirt.

10 Uhr Vormittags: Beginn des Gottesdienstes.

11 Uhr Vormittags: Rückkehr auf den Inspectionsplatz.

11½ Uhr Vormittags: Ruhe; Mittagessen corpeuse im Rayon des Inspectionsplatzes; Mittagessen der Offiziere der Städte und der Eingeladenen (Fr. 2. 50 per Mann, Wein inbegriffen) im Hotel Berger von Gutterwyl.

1½ Uhr Nachmittags: Inspection durch den Herrn Bundesrath Scherer, Chef des eidg. Militärdepartements.

Defiliren und Abmarsch in die Feld-Kantonnements. Bildung der Vorhut.

III. Der Inspectionsplatz der Truppen ist zwischen Gutterwyl und Maison-Neuve, durch Jalous und Plantons für jedes Corps festgesetzt.

Der Inspectionsplatz der Geschütze und Kriegsfuhrwerke liegt gegen Chaudaloz, nördlich von Rosiere, Front gegen Rosiere, um gegen Freiburg zu defiliren.

IV. Spezielle Plätze werden dem Publikum und den Offizieren, die Zuschauer sind, angewiesen. Diese tragen das Käppf und sind ohne Armband.

V. Der Verkehr von Wagen und Pferden der Civilpersonen in der Zone des Inspectionsplatzes ist untersagt.

VI. Herr Platzcommandant Oberst-Brigadier Bonnard ist mit den nöthigen Polizeimaßregeln beauftragt. Zu diesem Zwecke ist ein Gendarmenbataillon von 15 Mann und 1 Offizier und die 3. Schützencompagnie (Genf) zu seiner Verfügung gestellt.

Freiburg, den 11. September 1878.

Der Divisionär:
Lecomte.

Divisionsbefehl Nr. 11.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Der Truppenzusammenzug der II. Division geht zu Ende; ich benutze diesen Moment, um Euch meine Zufriedenheit auszudrücken für den Eifer, die Hingebung, die gute Haltung und den vortrefflichen militärischen Geist, den Ihr dabei bekundet habt, sowohl während der Vorcure, als auch während der Inspection und der Feldmanöver.

Ich will nicht sagen, daß ich von den Manövern vollständig befriedigt bin; sie haben in vielen Beziehungen zu wünschenden übrig gelassen, woran ich auch mein Theil Verantwortlichkeit übernehmen muß; aber im Durchschnitt haben sie den hauptsächlichsten Anforderungen entsprochen und die Truppen haben trotz öfterer großer Ermüdung sich in lebenswerther Weise benommen. Jedemfalls sind diese Uebungen für Alle sehr lehrreich gewesen, sei es durch die Fehler, welche begangen und bemerkt wurden und welche wahrscheinlich ein ander Mal nicht mehr vorkommen würden, sei es durch die Fehler, welche vermieden oder zur rechten Zeit wieder gut gemacht werden konnten.

Ich hoffe also, daß Ihr von diesem Course wirklichen Nutzen gezogen habt, und daß, wenn Ihr fortfähret, dem Studium Eurer Regimente und Handbücher eine fernere Sorge zuzuwenden,

sowie im Allgemeinen das schätzbare Gefühl Eurer militärischen Pflichten zu bewahren, der Truppeneinsatzung von 1878 gute Früchte tragen wird.

Ich wünsche Euch Allen eine glückliche Heimkehr zu Euren Familien.

Schmitt, 20. Sept. 1878.

Der Divisionär:
Lecomte.

— (Revolver-Ordonnanz.) Betreffend Einführung einer neuen Revolverordnung für sämtliche Offiziere, für Gutsen und Revolver tragende Unteroffiziere und Mannschaften der Dragoner und der Artillerie wird beschlossen:

I. Der dem Bundesrath vorgelegte, mit Nr. 8 * * bezeichnete Revolver, mit bisherigem Ordennanzkaliber 10,4 mm und Centralzündung, wird unter Berücksichtigung folgender Modifikationen als Ordennanzrevolver, Modell 1878, bezeichnet:

1) Das Korn ist entsprechend demjenigen am Revolver-Ordonnanz 1872 umzugestalten. 2) Die Trommel ist mit besonders eingesehtem Kronrade, halbem Randgesenk und vorstehendem Halsband auszuführen. Im Uebrigen soll dieselbe dem Modell 8 * * entsprechen. 3) Der Kamm am Hahn ist auf der Rückseite flach zu formen, im Uebrigen möglichst tief zu setzen, um das Spannen mittelst des Daumens der rechten Hand zu erleichtern. Die Hahnspitze soll an ihren Rändern scharfzantig sein.

II. Das Militärdepartement wird ermächtigt, untersuchen zu lassen, ob es zweckmäßig sei, für nicht berittene Offiziere ein zweites, im Gerippe und Lauf etwas leichter ausgeführtes Modell gleicher Ordennanz erstellen zu lassen und, wenn die Versuche günstig ausfallen, auch solche Revolver bei der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zum Verkauf an Offiziere auf Lager zu halten.

III. Das Militärdepartement wird die nöthigen Anordnungen treffen, daß auf den Zeitpunkt der Ausheldung der Revolver-Ordonnanz-Modell 1878 auch die vorhandenen Revolver-Modell 1872 so umgeändert werden, daß zu denselben die neue Einheitsmunition verwendet werden kann. Die bisherigen Kosten sind aus den Krediten für Revolverbeschaffung zu bestreiten.

— (Schweizerische Offiziere), nämlich der Oberst-Divisionär Gerschle mit seinem Divisionsadjutanten, Hauptmann Secretan, Major Pegg von der Verwaltung, und Oberst-Brigadier de Guimpy, haben laut „Bund“ theils im Auftrage des Bundesraths, theils mit Empfehlungen von ihm den Manövern beigewohnt, welche das 7. französische Armeecorps (Herzog v. Aumale) bei Besoul, das 4. (Vallign) und die Garnison von Paris (Aymard) bei Vincennes und das 6. (Douay) bei Bar-le-Duc vornahmen.

— (Die eidgenössische Sanitätsliste.) Unter diesem Titel bringt Nr. 269 des „Bund“ eine Correspondenz aus der Westschweiz, die wir hier wollen folgen lassen. Dieselbe sagt: In der Dienstausweisung, welche jedem Sanitätsoffizier beim Truppencorps vor Beginn des Truppeneinsatzungszuges vom eidg. Oberfeldarzt zugesandt wurde, heißt es unter Rubrik „Behandlung“: „Für die Behandlung Kranker und Verwundeter haben Sie sich ausschließlich derjenigen Medicamente und Verbandmittel zu bedienen, welche sich in dem Ihnen zur Verfügung gestellten Sanitätsmaterial vorfinden, Ersatz verbrauchter Medicamente hat in der nächsten Ambulance stattzufinden. Kranke, für welche obige Medicamente nicht genügen, sollen sofort evacuiert werden. Nur in Ausnahmefällen, die durch einen speziellen Rapport dargelegt werden müssen, werden Apothekerrechnungen anerkannt. Zuweiterhandlungen fallen auf Rechnung des betreffenden Arztes.“ — So der Buchstabe des Gesetzes. Die Ausführung hat nicht auf sich warten lassen. Kaum waren die Truppenärzte an ihren Posten zurückgekehrt, so traf sie auch, wenn sie gegen obige Verordnung gefehlt, die Strafe des Selbstbezahlers. Ein Schreiben des Oberfeldarztes kündigte ihnen an, daß den Rapporten beigelegte Apothekerrechnungen für im Dienste verwendete Medicamente selbst zu berichtigen seien. Dem Wortlaut der Verordnung ist allerdings damit Genugthuung gethan. Wie steht es aber mit Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung? — Gerade der eben beendigte Truppeneinsatzung

zug hat gezeigt, daß man, um die Mannschaft so wenig als möglich im Krankenzimmer zu haben, sich an diese Verordnung nicht binden kann, selbst wenn man den guten Willen hätte, es zu thun. Was ist richtiger, gesunde, dienstfähige Soldaten und ein paar Bunderstränke weniger zu haben oder eine Mannschaft, die fortwährend herumvacuiert wird, weil der Sanitätsliste der nöthige Credit abgeht? — Ist es aber billig, daß der Militärarzt eine Höllensteinschmelze selbst bezahlt, womit er sich und andere Kranke an einer im Dienste erworbenen Angina behandelt? Ist es billig, daß, wenn durch einen Jodanstrich auf eine geröthete und schmerzhafteste Fußstelle der Soldat in weit kürzerer Zeit von seinen Leiden befreit und marschfähig wird, als durch das Fußpulver der Sanitätsliste, der Arzt die Jodtinktur selbst bezahlt? Ist es billig, daß, wenn ein magen- und darmkranker Soldat gegen seinen Durst statt gewöhnlichen Trinkwassers ausnahmsweise einen Trunk Thee verlangt, daß der Arzt diesen Thee selbst bezahlt? Ist es billig, daß, wenn ein Cavalleriearzt seinen durchgerittenen Soldaten mittelst Collobium und Waite das Reiten wieder möglich machen kann, daß er das Collobium aus seiner Tasche bezahlt? Ist es billig, daß, wenn man in einer Nacht einen schmerzhaften Furunkel durch Flachsamenbrei-Überschläge zur Reife bringt, so daß der Mann schmerzlos am Morgen seinen Dienst wieder antritt, der Arzt den Flachsamen selbst bezahlt? — Genug, um darzutun, daß in Fällen, wo man die Mannschaft so vollzählig als möglich erhalten muß, um dem Dienst keinen Eintrag zu thun, der Inhalt der Sanitätsliste nicht ausreicht. Der gewissenhafte Militärarzt wird in solchen Fällen nicht zum Aushülfsmittel der Evacuation schreiten, sondern den betreffenden kranken Soldaten lieber aus seiner Tasche selbst behandeln. Daß man nicht jedesmal ferner den Oberfeldarzt oder den Divisionsarzt anfragen kann, ob in einem gegebenen Falle ausnahmsweise ein Medicament aus einer Apotheke bezogen werden dürfe, ist durch die Dauer solcher Correspondenzen leicht erklärlich. Im Truppeneinsatzungszuge selbst waren übrigens sowohl die Evacuation als das Anfragen, bei der Dislocation der tactischen Einheiten, oft geradezu unmöglich und handelte man, wie man es im Interesse der Truppe für nöthig erachtete. Jedemfalls wäre ein anderes Handeln im höchsten Grade ungewissenhaftig gewesen.

Verdient nun die Gewissenhaftigkeit und die Menschenliebe des Militärarztes die Strafe des Selbstbezahlers? Nein! Die obige Verordnung aber, die wohl nur dem eingeschränkten Militärbudget zu verdanken ist, wird ihn an der Erfüllung seiner Pflicht nicht hindern. Er wird bezahlen und schweigen. Zu viel Schweigen ist aber der Gesundheit nicht zuträglich und so hat es denn ein solcher selbstbezahrender Militärarzt für besser gehalten, mit obiger Frage vor das Publikum zu treten. Offenlich steht obige Verordnung für einen künftigen Truppeneinsatzungszug in etwas milderer Form da und auch dem gewöhnlichen Casernendienst würde eine Abänderung keinen Eintrag thun.

Verschiedenes.

— (Einklängige, gezogene Gensensjäger-Flinte mit zwei hinter einander liegenden Schließern auf der gleichen Seite.) Die Flinte, deren sich die schweizerischen Gensensjäger bis in die Mitte dieses Jahrhunderts bedienten, war gewöhnlich entweder die sogenannte „Zierbüchse“ mit gezogenem Laufe, leichtem Schafte und dünnem Kolben, oder die ungezogene Doppelbüchse, wobei in jedes Rohr zwei bis drei kleinere Kugeln geladen wurden. Der Mann war seiner Flinte auf ziemlich bedeutende Distanz ganz sicher und wußte auf's Korn, wie viel Pulver auf eine gegebene Distanz nöthig war. Im Wallis sah man vor wenig Jahren noch häufig die früher allgemein gebräuchliche einklängige, gezogene Vorderlad-Flinte mit zwei hinter einander liegenden Schließern auf der gleichen Seite. Die erste Kugel wurde auf die erste Pulverladung nach aufgesetzt und diente so der zweiten Pulverladung, die genau mit dem Zündloch oder Visiorkamm des vorderen Schließers correspondirte, als Bodenschuß. Die beiden Schüsse saßen also hinter einander im gleichen Rohre und jeder stand mit seinem Kapsel- oder Steinschloß in Verbindung. Zuerst wurde der vordere Schuß abgefeuert; versagte dieser oder hält der Jäger zwei gleichzeitige Kugeln für nothwendig, so schließt er sogleich den hintern Schuß los, der den vordern mitnimmt, ohne dessen Pulverladung zu entzünden. Diese merkwürdige und originelle Gensensflinte hat den Vortheil, daß sie viel leichter ist, als eine gezogene Doppelstange wäre, und doch, wie diese, zwei Schüsse zur Disposition stellt. W.

Verichtigung.

In Nr. 41 der „Milit.-Ztg.“ Seite 332, 1. Spalte, 6. Zeile von unten muß es nicht Subcorps heißen, sondern Westcorps.